

Orientierungshilfe: Kinderschutz an Schulen

Juli 2025



Liebe Lehrerin, lieber Lehrer,

der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat in den letzten Jahren eine deutliche Schärfung in der öffentlichen Wahrnehmung und der Fachwelt erfahren und wurde in Gesetzgebungsverfahren stetig weiterentwickelt. Nachdem im Jahr 2012 das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft trat, folgte mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 ein weiterer Schritt der Anpassung, insbesondere von Verfahrensweisen und Kooperationsvorgaben für die mit dem Thema befassten Institutionen, so auch den Schulen.

Insbesondere das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ definiert verbindliche Vorgehensweisen, wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen in der Schule bekannt werden.

Nach der Maxime „Erkennen – Bewerten – Entscheiden – Handeln“ werden auch Sie für den Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen in die Pflicht genommen, wenn Sie Hinweise auf körperliche oder psychische Misshandlung, Vernachlässigung oder sexualisierte Gewalt erhalten.

Dies bedeutet nicht, dass Sie sich zur Kinderschutzfachkraft ausbilden lassen sollen, aber es bedeutet, dass Sie an Ihrer Schule Verfahrensweisen entwickeln und anwenden müssen die sicherstellen, dass angemessen auf Kindeswohlgefährdungen reagiert wird. Hierzu gehört Gesetzesgrundlagen zu kennen, Kenntnisse über mögliche Gefährdungslagen zu haben, interne und externe Ansprechpartner*innen hinzuzuziehen und geeignete Beratung einzuholen, ggf. Eltern und Schüler*in an einem Gefährdungseinschätzungsprozess zu beteiligen sowie über Kenntnisse zur im reinsten Wortsinn „Notwendiger“ Informationsweitergabe zu verfügen.

Auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Ihrer Schule als Institution gehört dazu. Dazu hat es einen Ministerinnenerlass im März 2025 gegeben, der Schulen verpflichtet, Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln. In diesem Rahmen bietet sich an, den Blick auch auf die weiteren Gefährdungslagen (s. o.) zu richten und den Schutz vor sämtlichen Formen von Gewalt zu thematisieren. Kinder und Jugendliche können in ihrem Elternhaus gefährdet sein, innerhalb ihrer (schulischen) Bezugsgruppe (peer-group) gefährdet werden und eben auch durch Erwachsene in der Schule. Hierüber mit allen Beteiligten ins Gespräch zu kommen, sich mit den Themen auseinanderzusetzen, Kenntnisse zu sammeln, Haltungen und Strategien des Umgangs zu entwickeln sind für den Kinderschutz sehr zu begrüßende Entwicklungen.

Diese Orientierungshilfe soll Sie dabei unterstützen, die Aufgaben und vorgeschriebenen Verfahrensweisen kennenzulernen, und im Notfall rasch die erforderlichen Informationen zur Hand zu haben.

Scheuen Sie sich nicht, sich bei Unsicherheiten und Unklarheiten im Einzelfall Rat und Unterstützung zu holen. Ansprechpartner hierzu sind in der Broschüre aufgelistet.

Gern stehen wir Ihnen auch außerhalb des Einzelfalls für Informationsgespräche zur Verfügung.

Ihr Amt für Jugend



Inhalt:

1. Gesetzliche Rahmung.....	4
• Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG).....	5
• Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).. • Regelungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII.....	5 8
2. Gefährdungsbegriff.....	10
3. Formen von Gefährdungen	11
• Körperliche Misshandlung	
• Vernachlässigung	
• Seelische/psychische Misshandlung	
• Sexualisierte Gewalt/Missbrauch	
4. Verfahrensablauf – exemplarisch.....	13
5. Kinderschutz – Beratungsfachkräfte im Auftrag des Jugendamtes...	16
6. Soziale Dienste des Jugendamtes im Landkreis Böblingen.....	17
7. Dokumentation.....	18
8. Datenschutz.....	18
9. Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung – Informationsdokument..	19
10. Kurzfassung – Handlungsleitfaden	20

1. Gesetzliche Rahmung

Zum 01.01.2012 trat das *Bundeskinderschutzgesetz* (BKischG) als sogenanntes Artikelgesetz in Kraft.

Mit Artikel 1 wurde das vorliegend für den Kinderschutz wichtige *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz* (KKG) eingeführt, das u. a. verbindlich die Vorgehensweise in Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen regelt.

Dieses Gesetz wurde mit in Kraft treten des *Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes* (KJSG) zum 10.06.2021 – ebenfalls ein Artikelgesetz – erweitert.

In § 4 des KKG wird maßgeblich die *Vorgehensweise im Einzelfall*, ein *Beratungsanspruch der Schule* durch eine in Kinderschutzfragen erfahrene Fachkraft sowie die *Befugnis der Schule zur Datenweitergabe* an das Jugendamt geregelt.

Diese Regelung wurde nun im Rahmen des KJSG über die Befugnis-Regelung hinaus *dahingehend erweitert*, dass *die Schule das Jugendamt unverzüglich informieren soll, wenn nach Einschätzung der Schule eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert*.

Ergänzt wurde ferner, dass *das Jugendamt*, wenn es von einer Lehrerin/einem Lehrer informiert worden ist, *es dieser/diesem zeitnah eine Rückmeldung geben soll, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist*.

Zudem existiert schon seit längerer Zeit eine Regelung zum Kinderschutz im § 85 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg (Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch), die nun vom KKG als Bundesgesetz ergänzt wird.

Zur Vervollständigung der gesetzlichen Rahmung sind zusätzlich Auszüge aus dem SGB VIII aufgeführt, die die Aufgabe und Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes verdeutlichen sollen.

Zu beachten ist:

Aufgrund der Funktion der gesetzlichen Garantenstellung der Schule ist im Falle einer akuten Gefährdungssituation einer Schülerin/eines Schülers das Jugendamt oder die Polizei direkt und unverzüglich zu informieren!

Im Folgenden sind für den Kinderschutz in Schulen wichtige Gesetzesgrundlagen aufgeführt, in denen auch die Systematik des notwendigen Handelns im Kinderschutz erkennbar wird.

Wichtige Passagen sind im Gesetzestext zur besseren Orientierung hervorgehoben.

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) **in der Fassung vom 1. August 1983 (aktualisiert)**

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(...)

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) **in der Fassung vom 10. Juni 2021**

(...)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzte [n] Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, **so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und**, soweit erforderlich, bei den **Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die **Personen nach Absatz 1 haben** zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.**

(3) **Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. **Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.**

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen **mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.**

(4) Wird **das Jugendamt** von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, **soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.** Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutz-rechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

(...)

Achtes Sozialgesetzbuch – SGB VIII **in der Fassung vom 10. Juni 2021**

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem **Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es **das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, **hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, **sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich** ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. **Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.**

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das **Tätigwerden des Familiengerichts** für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. **Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.**

(...)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztagig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach Absatz 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen, im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

2. Gefährdungsbegriff

Definitionen:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
(...)

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
(...)

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
(...)

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des **§ 1666 Abs. 1 BGB** liegt vor, wenn eine **gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr** festgestellt wird, dass bei der **weiteren Entwicklung der Dinge** eine **erhebliche Schädigung** des **geistigen oder leiblichen Wohls** des Kindes mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist. An die **Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts** sind dabei umso **geringere Anforderungen** zu stellen, **je schwerer der drohende Schaden** wiegt.

(BGH, im Anschluss an Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212)

Die Begriffe „**gewichtige Anhaltspunkte**“ und „**Kindeswohlgefährdung**“ sind sog. unbestimmte Rechtsbegriffe, die **im Einzelfall** durch das Vorliegen **konkreter Hinweise**, letztendlich **beobachtbarer Tatsachen**, einer **Bewertung durch ein Fachteam** zugeführt werden müssen

(vgl. Wiesner; SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar, 6. Auflage 2022, §8a, Rz 13b)

Bedeutsam ist, dass sich der **Gefährdungsbegriff** an dieser Stelle ausschließlich auf **Gefährdungen von Kindern/Jugendlichen durch ihre Eltern** bezieht. Werden Kinder/Jugendliche durch Dritte gefährdet, so sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) in erster Linie in der Schutzpflicht. **Sind Eltern/Personensorgeberechtigte jedoch nicht gewillt oder in der Lage, eine Gefährdung abzuwenden, greift auch hier der Schutzmechanismus im Rahmen des staatlichen Wächteramtes.**

3. Formen von Gefährdungen

Körperliche Gewalt/Misshandlung:

Erwachsene können körperliche Gewalt an Kindern in vielfältiger Form ausüben. Schlagen halten manche Eltern immer noch für eine angemessene Erziehungsmethode, z. B. wenn Kinder ihren Erwartungen nicht entsprechen.

Auch geringe Körperstrafen sollen generell unterbleiben, sind jedoch von massiven, Kindeswohl akut und/oder nachhaltig gefährdenden Übergriffen (schütteln - Gefahr des Schütteltraumas bei Säuglingen und Kleinkindern, verbrennen, verbrühen, würgen, fesseln, beißen, Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom...) zu unterscheiden. Kinder können dadurch Verletzungen, auch bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden, davontragen oder im Extremfall daran sterben.

Körperliche Misshandlungen finden i. d. R. in Überforderungssituationen statt, die auf einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf hindeuten.

Vernachlässigung:

Als Vernachlässigung ist jede *Unterlassung von Erwachsenen zu sehen, die Kinder nachhaltig schaden* können.

Kinder und Jugendliche benötigen eine *altersgerechte* Versorgung und Erziehung. Eltern können ihre Kinder vernachlässigen, indem sie diese Voraussetzungen nicht bieten. Sie geben ihren Kindern keine Zuwendung, Liebe, Akzeptanz und/oder Betreuung. Sie verweigern Schutz und Förderung, indem die Kinder physischen Mangel erleiden müssen. Beispiele hierfür sind *unzureichende Ernährung, Pflege und gesundheitliche Fürsorge* (auch Dental neglect – Vernachlässigung der Zahnhygiene), fehlende Aufsicht, aber auch durch Eltern initiiertes oder geduldetes fehlendes Schulbesuch.

Die durch Vernachlässigung bewusste (aktive) oder unbewusste (passive) Unterversorgung eines Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode eines Kindes führen. Vernachlässigungen finden häufig in Überforderungssituationen statt, die auf einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf hindeuten.

Seelische (psychische) Gewalt/Misshandlung:

Hierunter versteht man alle *Handlungen oder Unterlassungen* von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer seelischen Entwicklung beeinträchtigen können.

Es können verschiedene Erscheinungsformen unterschieden werden, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als seelische/psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige *Ablehnung* des Kindes: ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes

- *Ausnutzung* des Kindes: ein Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen; auch: Parentifizierung: Übernahme der Elternrolle durch das Kind
- *Terrorisieren* des Kindes: durch ständiges Drohen verängstigen
- *Isolieren*: ein Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten und unangemessen in seiner Autonomie beschränkt
- *Verweigerung emotionaler Zuwendung/Responsivität*: Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen, ignoriert und nicht beantwortet.

Als psychische Misshandlungsformen werden ferner gesehen:

- Erleben von Partnerschaftsgewalt
- Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom bei hochkonflikthaften Elternbeziehungen
- Generell Hochstrittigkeit von Eltern

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch:

Während körperliche und seelische Gewalt häufig aus einer Überforderungssituation oder aus Hilflosigkeit ausgeübt wird, ist sexualisierte Gewalt i. d. R. geplant.

Als sexualisierte Gewalt (bzw. sexueller Missbrauch) ist jede *sexuelle Handlung, die von einem Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor einem Kind (< 14 Jahre) vorgenommen wird, anzusehen*. Hierbei wird die *körperliche, psychische, kognitive oder sprachliche Unterlegenheit des Kindes ausgenutzt*, um dieses zum Mitmachen oder Erdulden zu überreden oder zu zwingen. (Für sexuellen Missbrauch von Jugendlichen (>14 bzw. >16 Jahre) sind differenziertere Kriterien relevant und zu beachten).

Mögliche **Motive** bzw. Verstärker für sexualisierte Gewalt/Missbrauch: **Machtmissbrauch zur Befriedigung der Bedürfnisse des Täters/der Täterin**; eigene Vernachlässigungs-, Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen; psychische Einschränkungen; Fehlinterpretation kindlicher Bedürfnisse/Wünsche; **Pädosexualität** (sexuelle Anziehung ausschließlich/überwiegend durch Kinder); **Hebephilie** (Präferenz auf Körperbild pubertierender Kinder/Jugendlicher zwischen 11 und 16 Jahren); **Geld**.

Ein zentraler Aspekt sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ist, dass der Täter das Opfer zur *Geheimhaltung der Tat* verpflichtet (durch emotionalen Druck, durch Ausnutzung der Loyalität des Kindes oder beim Kind erzeugte Schuldgefühle, durch Bestechung mit Geschenken oder Versprechungen, durch Erpressung oder auch mit Bedrohung und dem Einsatz körperlicher Gewalt).

Das „Tabu im Tabu“ (Prof. Fegert): Missbrauch durch Frauen/Mütter.

4. Verfahrensablauf – exemplarisch:

Zur Unterstützung beim Umgang mit Gefährdungslagen ist folgend ein exemplarischer Verfahrensablauf dargestellt, der einerseits die rechtlichen Vorgaben berücksichtigt, andererseits aktuelle und bewährte Praxiserfahrungen nach den derzeitigen ‚Regeln der Kunst‘ in Kinderschutzverfahren integriert. Es soll eine Anregung zur möglichen Vorgehensweise an Ihrer Schule sein, die ggf. an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Unabhängig von diesem exemplarischen Verfahrensablauf ist bei Gefahr im Verzug und unmittelbarem Handlungsbedarf zum Schutz einer Schülerin/eines Schülers die Polizei bzw. das Jugendamt hinzuzuziehen!

Schulinternes Verfahren:

1. Schritt:

Sobald Anhaltspunkte für die *mögliche* Gefährdung des Wohls einer Schülerin/eines Schülers von Mitgliedern des Schulsystems (Schulleitung, Lehrerschaft, Verwaltungskräfte, Hausmeister, Betreuungspersonen, Schulsozialarbeit...) beobachtet werden, soll **in einem schulinternen Verfahren eine erste Situationsbewertung** vorgenommen und diese schriftlich dokumentiert werden.

2. Schritt:

Verdichten sich im schulinternen Verfahren die Hinweise auf eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin/eines Schülers, erfolgt die Einschätzung und Bewertung der Gefährdungslage in der Schule im Zusammenwirken von mindestens drei Fachkräften/Personen:

der **falleinbringenden und damit fallverantwortlichen Lehrkraft/Person**, der **Schulleitung oder einer von ihr autorisierten Vertretung**, sowie einer **weiteren Lehrkraft/Fachkraft/Person**. Diese weitere Fachkraft/Person kann ebenfalls aus dem Schulsystem kommen (z.B. Schulsozialarbeiter*in, koordinierende Fachkräfte der Beratungsangebote, Beratungslehrer*in, Kooperationslehrkraft der Sonderschulen...), oder von außerhalb aufgrund spezieller Fachkenntnisse (Suchthilfe, Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt, Psychologische Beratungsstelle...) hinzugezogen werden. Eine Liste von Institutionen, die zu bestimmten Themenbereichen/Problemkonstellationen über erfahrene Fachkräfte verfügen, befindet sich unter 5.).

3. Schritt:

Die Schule **erörtert mit der Schülerin/dem Schüler, sowie den Personensorgeberechtigten (Eltern) die Situation**, sofern hierdurch der wirksame Schutz der Schülerin/des Schülers nicht gefährdet wird.

Im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (Eltern) versucht die Schule den **Sachverhalt aufzuklären**, und **berät sie über mögliche Maßnahmen zur Problembewältigung**.

Nach Erfordernis und Möglichkeit **wirkt die Schule auf die Inanspruchnahme von Hilfen** bei der Familie **hin**:

- Einsatz eigener Ressourcen (schulische Betreuungsangebote, Gespräche Schulsozialarbeit u. a.)
- Verweis auf frei zugängliche Hilfen (Beratungsstellen, therapeutische Angebote u. a.)
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt

Die Schule wirkt darauf hin, dass **verbindliche Absprachen** mit den Personensorgeberechtigten (Eltern) über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden. Diese sind zu dokumentieren und zu überprüfen.

4. Schritt:

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung durch die Schule aus oder ist ein entsprechendes Vorgehen der Schule erfolglos und hält die Schule ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin/ eines Schülers abzuwenden, **so ist sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz der Schülerin/des Schülers in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck ist die Schule befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Information des Jugendamtes und weitere Kooperation:

5. Schritt:

Die Schule **informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und ihre Bemühungen** zur Gefährdungsabwehr, **wenn ihr Unterstützungsangebot nicht ausreicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird**.

Das **Jugendamt wird auch informiert**, wenn sich die Schule nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten (Eltern) vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die **Personensorgeberechtigten (Eltern) sowie die Schülerin/der Schüler werden** bei der Beratung über die Einschätzung der Gefährdungslage **auf diese Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt hingewiesen**.

Nach Möglichkeit soll ein **gemeinsames persönliches Gespräch mit allen Beteiligten stattfinden**, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollen auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten vereinbart und dokumentiert werden.

Zur Dokumentation und Informationsweitergabe kann das unter 7. beigefügte Formular „Einschätzung Kindeswohlgefährdung – Informationsdokument“ dienen.

6. Schritt:

Nach der Information des Jugendamtes durch die Schule erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungslage gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII.

Soweit es nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, werden die Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligt.

Andernfalls gibt das Jugendamt zeitnah eine Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Die Schule bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung zum kooperativen Kinderschutz. Dies soll im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert werden.

5. Kinderschutz – Beratungsfachkräfte im Landkreis Böblingen:

Institution	Telefon
Landratsamt BB – Psychologische Beratungsstellen für Jugend-, Ehe- und Lebensfragen 71034 Böblingen, Calwer Str.7 71083 Herrenberg, Tübinger Str. 48 71229 Leonberg, Rutesheimer Str. 50/1 71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 10	07031 - 223083 07031 - 663-2420 07031 - 663-4120 07031 - 663-4100
Landratsamt BB – Fachstelle Kindertagesbetreuung, Kindheit und Familie 71034 Böblingen, Parkstr. 4, Nathalie Wunsch	07031 - 663-1093
Landratsamt BB – Fachstelle Frühe Hilfen und Kindertagespflege 71034 Böblingen, Parkstr. 4, Gabriele Bossert	07031 - 663-1193
Landratsamt BB – Behindertenarbeit – SBBZ – Schulsozialarbeit 71083 Herrenberg, Friedrich-Fröbel-Str. 4; Ulrike Essig 71032 Böblingen, Maienplatz 12; Sabine Peters	0173 5442376 0173-7219233
Landratsamt BB – Schulsozialarbeit – berufsbildende Schulen 71065 Sindelfingen, Neckarstraße 22; Andreas Nießner	07031-6108-277
„Familie am Start“ – Frühe Hilfen 71034 Böblingen, Calwer Str.7, Ulrike Preschel-Kanaan 71083 Herrenberg, Tübingerstr.48, Marion Müller-Teuber 71229 Leonberg, Rutesheimerstraße 50/1, Rose Volz 71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 8, Gaby Gettler	07031 - 663-2403 07031 - 663-2425 07031 - 663-4128 07031 - 7637620
Thamar – Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt 71032 Böblingen, Stuttgarter Str. 17, Monika Becker, Dorothee Gebel, Ma Quellmalz-Zeeb, Karin Zimmermann	07031 - 222066
AMILA - Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt 71032 Böblingen, Stuttgarter Straße 17, Marie Beddies	07031 - 632 808
Suchthilfezentren der Diakonie 71083 Herrenberg, Bahnhofstr. 18, Cornelia Heim	07031 - 2181-640
Fachberatung der Tagespflegevereine – Kindertagespflege 71229 Leonberg, Bergstraße 4/1; Katrin Müller, Ines Ebsen 71063 Sindelfingen, Untere Burggasse 1; Julia Jawara	07152 - 9064973 07031 - 21371-0
Klinikverbund Südwest – Klinik für Kinder- und Jugendmedizin (Sozialberatung: Früh- und Neugeborene, Kinder mit Diabetes u. a. Krankheiten) 71032 Böblingen, Bunsenstr. 120; Kerstin Sander Elisa Carle	07031-668-29254 07031-668-29140
Lebenshilfe Böblingen gGmbH – Menschen mit Behinderung – 71032 Böblingen, Stuttgarter Straße 10, Lisa Rehme	07031 - 63302-09 0157-34377615

6. Soziale Dienste des Amtes für Jugend im Landkreis Böblingen

71034 Böblingen, Calwer Str. 7	 07031 / 663-1368
71083 Herrenberg, Tübinger Str. 48	 07031 / 663-2447
71229 Leonberg, Rutesheimer Str. 50/2 A	 07031 / 663-4070
71063 Sindelfingen, Corbeil-Essones-Platz 6	 07031 / 663-3050

7. Dokumentation

Insbesondere in Kinderschutzsituationen kommt der Dokumentation von Erkenntnissen und deren Bewertung in mehrfacher Hinsicht ein besonderer Stellenwert zu:

Zum einen findet durch die Dokumentation eine **Sortierung und Reflexion der vorhandenen Beobachtungen und sonstigen Informationen** statt, die dazu beiträgt, Einschätzungen zu objektivieren.

Zum anderen ist eine Dokumentation ein **Nachweis über die eigene Tätigkeit und das Handeln ,nach den Regeln der Kunst‘ zum jeweiligen Zeitpunkt, dient also der Eigenabsicherung** der verantwortlichen handelnden Personen, ggf. auch in strafrechtlicher Hinsicht.

Darüber hinaus erleichtert die Dokumentation die **Unterrichtung anderer Stellen**, da die schriftliche Form eine Eindeutigkeit in den Informationen herstellt bzw. gezielte Nachfragen ermöglicht.

Das beigefügte Dokumentationsformular soll genau die vorgenannten Aspekte berücksichtigen, und wird, in abgewandelter Form, bereits in Arbeitsbereichen der Jugendhilfe positiv eingesetzt.

Fachlich wichtig ist, bei Gefährdungseinschätzungen das **„Mehr-Augen-Prinzip“** anzuwenden, und im Zusammenwirken mehrerer Personen eine **Interpretation und Bewertung der Gefährdungssituation** durchzuführen. Dies kann weitere mögliche Perspektiven eröffnen und gibt möglichst Sicherheit im weiteren Handeln.

Bewährt haben sich Beratungsteams unter Teilnahme der fallverantwortlichen Person, der/des Vorgesetzten sowie einer *beratend* beteiligten, in Kinderschutzfragen geschulten Fachkraft.

Wichtig: Die Fallverantwortung liegt bei der fallführenden Fachkraft/Person – nicht bei der Institution!

8. Datenschutz

Schweigepflicht- und Datenschutzregelungen bezüglich Datensparsamkeit, Zweckbindung, sachlicher Relevanz, Datenweitergabe, Dauer der Datenspeicherung, Datenlöschung u. a. sind zu beachten!

Grundsatz zu Datenschutz und Schweigepflicht:

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt => Informationsverwendung nur mit Erlaubnis der Betroffenen oder aufgrund gesetzlicher Ausnahme!

Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung – Mitteilungsdocument

1. Stammdaten:

Schülerin/Schüler:

Vorname/Name: _____ Klasse: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____ Religion: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

Telefon: _____

Name/Anschrift/Telefon der Eltern/Personensorgeberechtigten:

Geschwister: _____

2. Darstellung der Problemsituation:

3. Beteiligungsergebnis Schülerin/Schüler, Eltern/Personensorgeberechtigte:

4. Ergebnisprotokoll zur Team-Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung mit Begründung: _____

Unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin/des Schülers ergeht folgende Einschätzung:

Nicht gefährdet; momentan kein Hilfebedarf vorhanden	
Nicht gefährdet; Hilfebedarf vorhanden; auf Hilfsmöglichkeiten ist hinzuweisen	
Gefährdung liegt vor; Unterstützungsbedarf ist vorhanden; auf die Inanspruchnahme von Hilfen wird von Seiten der Schule bei den Personensorgeberechtigten hingewirkt	
Gefährdung liegt vor; eigene Unterstützungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft; Information des Jugendamtes ist erforderlich	

Ort und Datum der Sitzung: _____

Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Name und Institution)

Fallverantwortliche Fachkraft: _____

Fachvorgesetzte/r: _____

Weitere: _____

Kinderschutz – Beratung in Schulen

Körperliche oder psychische Misshandlung, Vernachlässigung, sexuelle Gewalt - Was ist zu tun im Verdachtsfall?

1. **Nicht alleine handeln** – Erstinformation, Beratung und Absprachen im Team mit KollegInnen und Leitungskraft!
2. **Sammlung von möglichst konkreten Beobachtungen und Anhaltspunkten** für eine Gefährdungslage – schriftlich *dokumentieren*!
3. **Bewertung** der Informationen und Beobachtungen – weitere Schritte planen:
 - **Bei Gefahr im Verzug/akuter Gefährdungslage: unverzüglich Jugendamt oder Polizei telefonisch informieren!**
 - **Bei nicht akuter oder unklarer Gefährdungslage:** Einberufung Teamberatung (Klassenlehrerin/Klassenlehrer; Schulleitung; ggf. weitere) ggf. unter Hinzuziehung einer in Kinderschutzfragen ,insoweit erfahrenen Fachkraft‘ zur *Beratung* (vergl. § 4 Absatz 2 KKG) – *die Fallverantwortung bleibt in der Schule!*
 - Liste ,insoweit erfahrener Fachkräfte‘: siehe „Orientierungshilfe Schule“ S. 17
 - **Beratung** und **schriftliche Dokumentation** im vorgenannten Team:
 - **Erfassung der Stammdaten der Familie:**
Vorname, Name Schüler*in; Geburtsdatum; Wohnort; Staatsangehörigkeit; Religion; Mutter; Vater; Inhaber*in elterlicher Sorge, Geschwister...
 - **Beschreibung** der Problemsituation
 - **Bewertung** der Problemsituation
 - **Einschätzung der Gefährdungslage:**
 - a. Nicht gefährdet, kein Hilfebedarf vorhanden
 - b. Nicht gefährdet, Hilfebedarf (auf freiwilliger Basis) vorhanden
 - c. Gefährdung liegt vor; weitere Hilfsangebote oder Hilfevermittlung der Schule ist notwendig (gemäß § 4 Absatz 1 KKG)
 - d. Gefährdung liegt vor; eigene Angebote der Schule reichen nicht aus => Information des Jugendamtes ist erforderlich (§ 4 Absatz 3 KKG)
 - Planung weiterer Handlungsschritte: Gespräch Eltern und Kind; Unterbreitung von Hilfsangeboten; ggf. Information Jugendamt
4. Bei 3.d.: *schriftliche* Nachricht an das Jugendamt mit zuvor genannten Informationen (in Akutsituationen: telefonisch!). Ggf. persönliches Gespräch zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung.

Soziale Dienste des Amtes für Jugend im Landkreis Böblingen

71034 Böblingen, Calwer Str. 7

☎ 07031 / 663-1368

71083 Herrenberg, Tübinger Str. 48

☎ 07031 / 663-2447

71229 Leonberg, Rutesheimer Str. 50/2 A

☎ 07031 / 663-4070

71063 Sindelfingen, Corbeil-Essones-Platz 6

☎ 07031 / 663-3050

(Außerhalb der regulären Dienstzeiten: Rufbereitschaft über Polizeinotruf 110)

Weitere Informationen unter: [Homepage Landratsamt Böblingen](#); Suchwort: Kinderschutz
oder hier: [Landkreis Böblingen -Kinderschutz \(lrabb.de\)](http://Landkreis.Böblingen-Kinderschutz(lrabb.de))